

Die Konvention wird im Lichte der *Gegenwarts-Bedingungen ausgelegt* und ist beeinflusst durch Entwicklungen und allgemein akzeptierte Standards in den Mitgliedstaaten. Im Tyrer-Fall, der die gerichtliche Prügelstrafe auf der Insel Man betraf, legte der Gerichtshof dar, dass die Konvention ein «living instrument» sei, nicht unabhängig von den jeweiligen Zeitumständen, und dass die gerichtliche Prügelstrafe eine erniedrigende Bestrafung sei und gegen Art. 3 EMRK verstosse.<sup>108</sup>

Wert wird auf *autonome Auslegung* gelegt, wo die Konvention einen Bezug zum nationalen Recht herstellt. So verlangt Art. 6 Abs. 1 EMRK von den Staaten die Garantien eines Gerichtes und eines fairen Verfahrens für Entscheide über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage. Würden die Begriffe «zivilrechtliche Ansprüche» oder «strafrechtliche Anklage» von den Konventionsorganen nicht autonom interpretiert, könnte eine Umgehung etwa dadurch geschehen, dass die nationalen Rechtsordnungen bestimmte Rechte als nicht zivilrechtlich einstufen oder bestimmte Handlungen als Disziplinar- oder Administrativwidrigkeit behandeln und so den von Art. 6 verlangten Standard eines Gerichtsschutzes unterlaufen. So wurde im Fall König das Recht zur ärztlichen Berufsausübung, im Fall Benthem die Lizenz für eine Flüssiggas-Tankstelle oder im Fall Tre Traktörer AB die Lizenz für Alkoholausschank national als Verwaltungsrecht, unter der Konvention hingegen, weil zum gewerblichen Bereich gehörend, als zivilrechtlicher Anspruch behandelt.<sup>109</sup> In solchen Fällen besteht nach Art. 6 EMRK Anspruch auf vollen gerichtlichen Schutz im innerstaatlichen Bereich. Ob hierfür innerstaatlich Zivil- oder Verwaltungsgerichte zuständig sind, ist gleichgültig. Wir erinnern uns in diesem Zusammenhang an die Tragweite des Urteils des Staatsgerichtshofes zum Gesetz über die Kontingentierung der Milchproduktion, wonach der gerichtliche Beschwerdeweg an die Verwaltungsbeschwerde-Instanz gegen Verfügungen der Regierung

<sup>108</sup> Urteile Tyrer, GH 26, 15 f. (§ 31); Soering, GH 161, 40 (§ 102). Grenzen solcher Auslegung: Johnston u. a., GH 112, 24 f. (§ 53).

<sup>109</sup> Urteile König, GH 27, 29–32 (§§ 88–95); Benthem, GH 97, 16 (§§ 34, 36); Tre Traktörer AB, GH 159, 18 f. (§§ 41, 43).